

Wien, am Samstag, den 2. April 1927

.....
Mieterschutz und städtische Wohnbautätigkeit. In der letzten Zeit werden in Versammlungen und Flugblättern wiederholt unrichtige Behauptungen über die Wohnungsmieten der Gemeinde Wien mitgeteilt. Die städtische Wohnhäuserverwaltung teilt deshalb zur Aufklärung der Bevölkerung folgendes mit:

Die Forderung, dass Neubauten unter das Mietengesetz gestellt werden sollen, ist von der Gemeinde Wien niemals abgelehnt worden. Vielmehr ist ein vom sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Danneberg bei der Beratung des Mietengesetzes gestellter Antrag, der dies bezweckt, von der Bundesregierung und der Mehrheit des Nationalrates abgelehnt worden. Die Bundesregierung hat sogar als sie den Gesetzentwurf zur Novellierung des Mietengesetzes im November 1925 vorlegte, darin beantragt, alle dem Bund gehörenden Häuser, auch die alten Gebäude, vom Mieterschutz auszunehmen. Die Gemeinde Wien hat im Gegensatz zu allen anderen Körperschaften, die Neubauten errichten, die Grundsätze des Mieterschutzes auf ihre Neubauten angewendet. Da sie nicht mit Anleihegeldern Wohnungen baut, braucht sie von den Mietern auch nicht den kleinsten Bruchteil der Verzinsung des Baukapitals zu verlangen. Sie verlangt einen Mietzins, der lediglich die Betriebskosten deckt und zur Bestreitung der Instandhaltungsarbeiten für die Dauer hinreicht. Wenn in der Öffentlichkeit es als schädliche Wirkung des heutigen Mietengesetzes bezeichnet wird, dass die Zinse in den alten Häusern je nach den Instandhaltungsarbeiten stärker schwanken und oft in den schlechtesten Häusern die höchstens Zinse bezahlt werden, so hat die Gemeinde den Grundsatz des Ausgleichsfonds, der im Mietengesetz nur angedeutet ist, aber mangels eines Durchführungsgesetzes noch nicht verwirklicht wurde, für ihre Häuser selbst angewendet. Die Mieter in den Gemeindefhäusern zahlen daher einen gleichbleibenden Zins, aus dem die Instandhaltungskosten für die Dauer gedeckt werden können. Da die Arbeiten in den ersten Jahren geringeren Umfang haben, werden die Reserven in einem eigenen Fond für Generalreparaturen folgender Jahre angesammelt.

Von dem ihr zustehenden freien Kündigungsrecht hat die Gemeinde gegenüber den rund fünfundzwanzigtausend Mietern, die Ende 1926 in städtischen Neubauten wohnten, nur in ganz weniger Fällen Gebrauch gemacht. Die Gemeinde macht aber selbst dann den Mieter nicht obdachlos, sondern beschafft für ihn eine andere Wohnung. Nur in einem einzigen Fall ist es zur gerichtlichen Räumung gekommen. In diesem Fall hat es sich um einen Mieter gehandelt, der ein Geschäftslokal verlassen hat, ohne anzugeben, wohin er gereist ist.

Was die Geschäftslokale und Werkstätten in den Gemeindefhäusern anlangt, so ist der früher einmal eingehobene Baukostenbeitrag seit geraumer Zeit abgeschafft worden.

Die Behauptungen, dass im städtischen Obdachlosenasyll für eine Bettstelle im Massenquartier 1.12 Schilling täglich verlangt werden, entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr werden fremdzuständige Obdachlose für sieben Nächte, nach Wien zuständige Obdachlose im Sommer für einen Monat und im Winter für drei Monate unentgeltlich untergebracht; sie erhalten überdies dort unentgeltlich Nachtmahl und Frühstück.

.....
Sitzung des Wiener Stadtsenates. Am Dienstag um 10 Uhr vormittags hält der Stadtsenat eine Sitzung ab.
